



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. Mai 1964 SONDERDRUCK NR. 494

Arbeitsschutz-
und Brandschutzanordnung 372/1

- Seeschiffahrt -

Vom 14. März 1964

STAATSV ERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ex 1000
✶



964/857 ✶

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Ag 134/64/DDR - 4338/64 Km.

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 372/1

- Seeschifffahrt -

Vom 14. März 1964

Auf Grund des § 6 Absätze 1, 3 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister des Innern und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt auf allen in der Deutschen Demokratischen Republik registrierten bzw. beheimateten Handelsschiffen, Fahrgastschiffen, Fischerei- und technischen Fahrzeugen (nachstehend Schiffe genannt), die auf Seestraßen und Seewasserstraßen verkehren.

(2) Auf Schiffen, die in der Werft liegen und deren Besatzungen abgemustert worden sind, gilt die Arbeitsschutzanordnung 193 - Schiffsbau - in Verbindung mit der Fassung der Arbeitsschutzanordnung 193/1 vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 766).

§ 2

Verantwortlichkeit

Für die Durchführung dieser Anordnung sind auf Schiffen der Kapitän bzw. der Schiffsführer und die Offiziere und Unteroffiziere (nachstehend Verantwortliche genannt) in ihrem Bereich verantwortlich.

§ 3

Nachweis der Kenntnisse im Arbeits- und Brandschutz sowie der Belehrungen

(1) An Bord von Schiffen dürfen nur solche Besatzungsmitglieder beschäftigt werden, die mit dem Inhalt dieser Anordnung vertraut sind.

(2) Die Verantwortlichen haben jedes Besatzungsmitglied über die Bedingungen des Arbeits- und Brandschutzes in seinem Aufgabenbereich vor Antritt der Tätigkeit zu belehren. Die Belehrung ist unterschriftlich im Arbeitsschutzkontrollbuch zu bestätigen.

(3) Die Verantwortlichen sind verpflichtet, regelmäßig mindestens einmal monatlich die Besatzungsmitglieder ihres Aufgabenbereiches im Arbeits- und Brandschutz zu belehren. Die Belehrungen sind durch Unterschrift im Arbeitsschutzkontrollbuch zu bestätigen.

§ 4

Tauglichkeit, Eignung, Gesundheitszustand

(1) Als Besatzungsmitglieder auf Schiffen dürfen nur solche Werkstätigen beschäftigt werden, die hierfür tauglich und geeignet sind und für die ein gültiger Untersuchungsbefund vorliegt. Die Untersuchung muß durch einen Arzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens vorgenommen werden.

(2) Jugendliche dürfen erst beschäftigt werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Alle anderen Personen dürfen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Seeschifffahrt beschäftigt werden.

(3) Besatzungsmitglieder, die unter Einwirkung von Alkohol oder eines Narkotikums stehen, dürfen nicht zur Wache oder Arbeit eingesetzt werden.

(4) Die Besatzungsmitglieder sind entsprechend der Jahreszeit ausreichend mit alkoholfreien warmen oder kalten Getränken zu versorgen.

(5) Für die Freiwachen auf Schiffen, die sich auf großer Fahrt oder Tropeneinsatz befinden, sind an Deck ausreichend Liegestühle aufzustellen und Badebassins zur Verfügung zu halten.

(6) Auf Schiffen der Hochseefischerei ist den Besatzungsmitgliedern nach Beendigung der Arbeiten zum Verstauen des Fanges warmes Wasser zum gründlichen Reinigen der Hände sowie ein zweckentsprechendes Hautpflegemittel zum Einreiben der gereinigten Hände zur Verfügung zu stellen.

(7) Müssen Besatzungsmitglieder zeitweilig unter äußerst gesundheitsgefährdenden Verhältnissen arbeiten (z.B. stark anomaler Temperatur-, Staub- oder Gaseinwirkung), sind ihnen ausreichende Erholungspausen zu gewährleisten.

§ 5

Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel

(1) Auf jedem Schiff muß die erforderliche Menge an Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln in zweckentsprechender Güte vorhanden sein. Der Vorrat muß so groß sein, daß im Laufe der Fahrt verschmutzte oder unbrauchbar gewordene Arbeitsschutzkleidung oder Arbeitsschutzmittel ausgewechselt werden können.

(2) Gebrauchte Arbeitsschutzkleidung oder Arbeitsschutzmittel dürfen nur dann an andere Besatzungsmitglieder ausgegeben werden, wenn sie gereinigt oder erforderlichenfalls desinfiziert sind und keine Formveränderung aufweisen.

(3) Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel sind an den dafür bestimmten Stellen aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und gegen Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.

(4) Besatzungsmitglieder müssen mit Schutzbrillen, Gesichtsschirmen, Handschilden ausgerüstet sein, wenn sie mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen Augenverletzungen auftreten können.

(5) Enthält die Atmosphäre giftige, stickende, reizende oder staubige Beimengungen, so müssen die Besatzungsmitglieder bei der Arbeit ein entsprechendes Atemschutzgerät benutzen (z.B. Atemschutzmaske mit Filter, Frischluftgerät oder Sauerstoff-Schutzgerät). Der Aufsichtführende hat zu entscheiden, ob außerdem Schutzanzüge oder Hautpflegemittel anzuwenden sind.

(6) Auf Schiffen ist an Deck das Tragen von Schuhwerk mit Gummisohlen nur dann gestattet, wenn sie ein als Gleitschutz geeignetes Profil besitzen. In den Maschinenräumen dürfen Schuhe mit Gummischle nicht getragen werden.

(7) Eisenbeschlagenes oder benageltes Schuhwerk darf auf allen Schiffen nicht getragen werden. Auf Tankschiffen ist auch die Benutzung von eisengenageltem Schuhwerk nicht gestattet.

(8) Auf Schiffen muß ein geeigneter Raum zum schnellen und gefahrlosen Trocknen der Arbeitsschutzkleidung vorhanden sein.

§ 6

Atemschutzgeräte

(1) Auf Schiffen dürfen nur gesetzlich zugelassene Atemschutzgeräte benutzt werden.

(2) Die Aufbewahrungsstellen für die Atemschutzgeräte müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein und den Erfordernissen der Geräte entsprechen.

(3) Der Kapitän oder Schiffsführer hat einmal vierteljährlich die Atemschutzgeräte auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen prüfen zu lassen. Bei Reisen eines Schiffes über den Zeitraum von drei Monaten hinaus sind die Geräte vor Beginn und nach Beendigung der Reise prüfen zu lassen. Die durchgeführte Prüfung ist in die Brandschutzakte einzutragen.

(4) Die Sauerstoffschutzgeräte (SSG) sind numeriert und personengebunden in die Feuerrolle einzutragen.

(5) Vor jedem Einsatz sind die Sauerstoffschutzgeräte auf Dichtigkeit zu prüfen.

(6) Nach jedem Einsatz eines Sauerstoffschutzgerätes sind die Alkalipatronen zu vernichten, durch neue zu ersetzen und die Sauerstoffflaschen auszuwechseln.

(7) Die Sauerstoffschutzgeräte müssen ständig einsatzbereit sein. Das Entfernen der Atemschläuche vom Gerät ist verboten. Der Schraubverschluß am Anschlußstück der Atemschläuche für die Schutzmaske darf erst bei Einsatz des Gerätes entfernt werden.

(8) Reparaturen an Sauerstoffschutzgeräten dürfen von Besatzungsmitgliedern nicht durchgeführt werden.

(9) Mit Sauerstoffschutzgeräten dürfen nur Personen eingesetzt werden, die eine Prüfung für Gasschutzgeräteträger abgelegt haben.

(10) Es müssen zwei Geräteträger zusammen eingesetzt werden.

(11) Bei jedem Einsatz ist eine Aufsichts- und eine Hilfsperson zu stellen.

(12) Der Kapitän oder Schiffsführer ist dafür verantwortlich, daß die Besatzungsmitglieder, die Geräteträger sind, insbesondere die Feuerschutzmänner, mindestens einmal vierteljährlich über den Gebrauch der Geräte praktisch unterrichtet werden.

§ 7

Gesundheitsschädigende Stoffe

(1) Gesundheitsschädigende oder -gefährdende Stoffe (z.B. Lösungsmittel, Ätznatron, Formalin, Desinfektionsmittel und Konservierungsmittel) dürfen nur in Verpackungen an Bord geliefert, übernommen und aufbewahrt werden, die eine genaue Bezeichnung des Inhalts und die gesetzliche Warnaufschrift tragen. Beim Umgang mit giftigen Stoffen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften zu verfahren.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stoffe müssen vor äußeren Einwirkungen geschützt werden, die eine Entzündung, Explosion, ein Vergießen, Zerstäuben oder Verdampfen verursachen können.

(3) Der Umgang mit den im Abs. 1 genannten Stoffen darf nur solchen Besatzungsmitgliedern übertragen werden, die die Gefährlichkeit der Stoffe kennen und über den Gefahrengrad unterrichtet sind.

§ 8

Umgang mit Farben und Anstrichstoffen

(1) Die Zubereitung von Farben mit feuer- oder explosionsgefährlichen oder gesundheitsschädigenden Lösungsmitteln muß im Freien unter Beachtung der Windrichtung erfolgen.

(2) Farben, leicht brennbare oder flüchtige Lösungsmittel dürfen am Arbeitsplatz nur in verschließbaren Metallgefäßen vorhanden sein. Geleerte Gefäße sind sofort vom Arbeitsplatz zu entfernen und in verschlossenem Zustand in der Farbenlast unterzubringen.

(3) Gesundheitsschädigende Anstrichstoffe dürfen zum Anstrich des Innern von Behältern und Lebensmittelräumen nicht verwendet werden.

(4) In engen, schlecht zu belüftenden Räumen ist die Verwendung feuergefährlicher Anstrichstoffe verboten, sobald die Raumtemperatur mehr als + 25 °C beträgt.

(5) Während des Umganges mit feuergefährlichen oder giftigen Anstrichstoffen sind Essen, Trinken, Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht nicht gestattet. Vor dem Essen ist eine gründliche Reinigung der Hände vorzunehmen. Die bei der Arbeit getragene Arbeitsschutzkleidung ist in jedem Falle auszuziehen.

§ 9

Spritzanstriche

(1) Spritzanstriche dürfen nicht unter Verwendung von Blei-, Arsen- und Quecksilberverbindungen hergestellt werden. Außerdem dürfen keine Lösungsmittel verwendet werden, die Benzol, Tetra-bleiäthyl, Metanol oder chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten.

(2) Spritzanstriche sind so auszuführen, daß keine Personen durch die Farbnebel beeinträchtigt oder geschädigt werden. Andere Arbeiten in unmittelbarer Nähe sind nicht gestattet.

(3) Die Ausführung von Spritzanstrichen unter Verwendung von feuergefährlichen Farben oder Lösungsmitteln in Räumen ist nur gestattet, wenn die dort befindlichen Motoren oder Einrichtungen, die starke Temperaturerhöhung, Funkenbildung oder offene Feuerquellen hervorrufen können, außer Betrieb gesetzt sind. Nach Beendigung der Anstricharbeiten müssen die Räume gut durchlüftet werden, bevor die obengenannten Einrichtungen wieder in Betrieb gesetzt werden.

§ 10

Beschädigte Einrichtungen, Maschinen oder Geräte

Beschädigte Einrichtungen, Maschinen oder Geräte dürfen solange nicht benutzt werden, bis sie wieder betriebssicher hergerichtet sind. Bis dahin sind sie als unbrauchbar zu kennzeichnen und gegen Benutzung zu sichern.

§ 11

Handwerkzeuge

(1) Handwerkzeuge müssen vor ihrer Herausgabe zur Arbeit durch den dafür Verantwortlichen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

(2) Schadhafte Handwerkzeuge dürfen nicht benutzt werden; sie sind als solche zu kennzeichnen, aus dem Gebrauch zu ziehen und an einem dafür bestimmten Ort aufzubewahren.

(3) Handwerkzeuge mit mechanischem Antrieb müssen vor Herausgabe zur Arbeit von einem dazu qualifizierten Besatzungsmitglied auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

(4) Bei Arbeiten außenbords, am Mast oder an Decksaufbauten sind die Handwerkzeuge in handlichen Tragetaschen mitzuführen. Die Tragetaschen müssen so beschaffen sein, daß beide Hände zur Arbeitsausführung frei bleiben. Außerdem müssen sie eine Vorrichtung besitzen, die ein Befestigen in der Nähe des Arbeitsplatzes gestattet.

(5) Bei Arbeiten an Masten, Decksaufbauten oder in Räumen ist das Zu- oder Herunterwerfen von Handwerkzeugen, Ketten oder Anschlagmitteln nicht gestattet. Bei diesen Arbeiten verwendete Handwerkzeuge sind mit einem Handriemen zu versehen und mit einer Sorgleine zu sichern.

(6) Auf Tankschiffen ist bei Umschlagarbeiten "funkenfreies" Werkzeug zu verwenden.

§ 12

Gefährliche Arbeiten

(1) Bei allen Arbeiten, die außenbords, an Deck außerhalb der Reling, am Mast, an den Decksaufbauten und in den Laderäumen ausgeführt werden müssen, hat der für den Decksbereich Verantwortliche Maßnahmen einzuleiten (z. B. Sicherheitsgurt), die ein Abstürzen verhindern. Die Arbeiten sind unter Aufsicht eines Verantwortlichen auszuführen.

(2) Außenbordsarbeiten bei in Fahrt befindlichen Schiffen müssen vom Kapitän angeordnet sein; sie müssen ständig beaufsichtigt werden und sind im Schiffstagebuch einzutragen.

(3) Zur Durchführung von Außenbordsarbeiten sind nur die dafür bestimmten Einrichtungen zu benutzen (z.B. Stellings, Bootsmannsühle, Boote oder Flöße). Stellings- und Bootsmannsühle müssen sicher befestigt sein. Auf Booten oder Flößen ist ein Rettungsring mit Wurfleine mitzuführen. Boote und Flöße dürfen im gehißten Zustand nicht als Stelage oder Arbeitskorb verwendet werden.

(4) Die im Abs. 3 genannten Einrichtungen sind vor dem Gebrauch vom Verantwortlichen zu überprüfen.

(5) In der Nähe der Stellen, an denen außenbords gearbeitet wird, müssen an der Reling oder am Schanzkleid Rettungsringe mit Wurfleinen vorhanden sein. Nicht der Arbeitsausführung dienende Prähme und andere Fahrzeuge sind bei Außenbordsarbeiten unter der Stellage zu entfernen.

(6) Der Verantwortliche bestimmt, ob bei der Durchführung von Arbeiten außenbords Schwimmwesten zu tragen sind.

§ 13

Verkehrswege, Notausgänge

(1) Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge müssen von Gegenständen jeglicher Art frei gehalten werden.

(2) Alle Notausgänge sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Falls erforderlich, ist auch der Weg zum nächsten Ausgang kenntlich zu machen.

(3) Der Notausgang aus dem Wellentunnel muß jederzeit von außen für einen Löschangriff zugänglich sein.

§ 14

Beseitigung von Rutschgefahr

Verkehrswege vom Land zum Schiff und im Schiff sind im verkehrssicheren Zustand zu halten. Schnee, Eis und Verunreinigungen sind zu beseitigen oder durch abstumpfende Mittel trittsicher zu machen.

§ 15

Strecktaue

Auf See müssen bei schwerem Wetter zur Sicherung der Besatzung und der Fahrgäste Strecktaue gespannt werden.

§ 16

Beleuchtung

(1) Arbeitsplätze müssen während der Arbeitsausführung ausreichend beleuchtet sein. Besatzungsmitglieder, die während eines Manövers in der Dunkelheit eine verantwortliche Tätigkeit ausüben, müssen im Besitz einer einsatzbereiten Handlampe sein.

(2) Während des Umschlags müssen die Decks und die Niedergänge zu den Räumen und Zwischendecks ausreichend und schattenfrei beleuchtet sein. Die Werk tätigen dürfen durch die Beleuchtung nicht geblendet werden.

(3) Es ist verboten, in den Laderäumen offenes Licht zu benutzen oder zu rauchen. Entsprechende Hinweise sind durch deutlich sichtbare Aufschriften zu geben.

(4) Zum Befahren von Kesseln in engen oder gefährlichen Räumen dürfen nur explosionsgeschützte Hand- oder Kabellampen mit Kleinspannung verwendet werden, die den DDR-Standards entsprechen. Soweit solche Standards noch nicht vorhanden sind, gelten die Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutsche Elektrotechniker (VDE) widerruflich weiter.

(5) Die dem Personenverkehr dienenden Zugänge zum Schiff sowie zu Booten herunterführende Niedergänge müssen während der Dunkelheit ausreichend und schattenfrei beleuchtet sein.

§ 17

Zugänge zu Schiffen

(1) Die Zugänge zu Schiffen sind so anzubringen, daß sie nicht abrutschen können und ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist.

(2) An jedem Zugang muß ein Rettungsring mit Wurfleine vorhanden sein.

(3) Die Einrichtung und das Gerät zum Fieren des Fallreeps ist vor der Benutzung vom Verantwortlichen zu kontrollieren.

(4) Fallreeps, auf denen sich Personen aufhalten, dürfen nicht gehievt oder gefiert werden.

(5) Schadhafte Fallreeps dürfen nicht benutzt werden.

(6) Die Neigung des Fallreeps darf im Verhältnis zur Ebene 70° nicht übersteigen.

(7) Nach dem Einholen des Fallreeps müssen sofort alle Pforten im Schanzkleid oder in der Reling geschlossen werden.

§ 18

Tauleitern

(1) Schiffe mit einer Bordhöhe von mehr als 1 m, die nicht vom Ufer her betreten werden können, müssen mit mindestens einer Tauleiter ausgerüstet sein.

(2) Tauleitern, an denen Sprossen fehlen oder Sprossen bzw. Leinen beschädigt sind, dürfen nicht benutzt werden.

(3) Das Befestigen und Herablassen der Tauleitern muß unter Aufsicht des Verantwortlichen erfolgen.

(4) Tauleitern dürfen nicht an den Sprossen aufgehängt werden; sie sind an ihren Tauen an festen Schiffsteilen zu befestigen.

(5) Bei der Benutzung der Tauleiter ist an der Einsatzstelle immer ein Rettungsring mit einer Wurfleine von mindestens 28 m bereitzuhalten.

(6) Bei Seegang müssen Personen, die eine Tauleiter benutzen, mit einer Sicherheitsleine gesichert werden.

(7) Über die Tauleiter dürfen Lasten nicht befördert werden.

§ 19

Leitern

(1) Die auf den Schiffen benutzten transportablen Leitern müssen aus leichtem, korrosionsfestem Material hergestellt sein.

(2) Es ist verboten:

- a) beschädigte Leitern zu benutzen;
- b) Arbeiten auf Leitern zu verrichten, die nicht gegen Abrutschen gesichert sind;
- c) bei starkem Sturm oder bei starkem Arbeiten des Schiffes transportable Leitern zu benutzen.

§ 20

Umgang mit Booten und Rettungsgeräten

(1) Rettungsmittel und -geräte müssen vollzählig sein, ein gültiges Attest haben, laufend kontrolliert, gepflegt und in einem einsatzfähigen Zustand gehalten werden.

(2) Zwischen den Davits sind entsprechend der Größe des Bootes geknotete Manntaue vorzusehen.

(3) Beim Ein- und Aussetzen der Boote müssen sich die Besatzungsmitglieder im mittleren Teil des Bootes zwischen den Taljen aufhalten. Es ist verboten, sich an den Taljen herabzulassen. Ein Heraufklettern an den Manntauen ist untersagt.

(4) Der Aufsichtführende an der Tauleiter muß den Wachoffizier benachrichtigen, daß das ablegende Boot auf eine sichere Entfernung abgegangen ist.

(5) Ab- und anlaufende Boote sind ständig durch einen Posten zu beobachten und durch Signale (z. B. Scheinwerfer) zu unterstützen und einzuweisen. Der Posten muß mit einem Fernglas ausgerüstet sein und darf mit keinen anderen Arbeiten beauftragt werden.

§ 21

Seeklarmachen

Vor Auslaufen eines Schiffes und während der Reise sind alle auf Deck, in den Maschinenräumen, Werkstätten, Lagern und sonstigen Räumen befindlichen Gegenstände ständig so zu befestigen oder zu sichern, daß sie ihre Lage nicht verändern können.

§ 22

Aufsicht beim Festmachen und Ankern

(1) Alle mit dem Festmachen und Ankern zusammenhängenden Arbeiten müssen unter Aufsicht des Verantwortlichen ausgeführt werden. Dieser hat dafür zu sorgen, daß zwischen den einzelnen Manöverständen und der Brücke eine gute akustische Verbindung besteht. Während des Manövers dürfen die Verantwortlichen der Manöverstände mit keinen anderen Aufgaben betraut werden.

(2) Der Verantwortliche hat zu gewährleisten, daß bei Arbeiten auf Flößen, Pontons oder Booten zum Festmachen oder Ankern genügend Rettungsringe mit Leine mitgeführt werden. Er hat zu entscheiden, wann Schwimmwesten anzulegen sind.

§ 23

Mechanische Verhol- und Ankereinrichtungen

(1) Mechanische Verhol- und Ankereinrichtungen dürfen nur von dem dazu Beauftragten bedient werden.

(2) Vor dem Beginn des Manövers müssen alle Verhol- und Ankereinrichtungen von dem dazu Beauftragten geprüft und in betriebsfähigen Zustand gebracht werden.

(3) Das Besatzungsmitglied, das die mechanischen Verhol- und Ankereinrichtungen bedient, darf seinen Standort während des Ankermanövers nicht verlassen.

(4) Soll die Ankerwinde zum Verholen benutzt werden, so ist vorher zu prüfen, ob die Kettentrommel frei ist.

(5) In Betrieb befindliche Spillköpfe dürfen nur mit einer Leine belegt werden.

§ 24

Tauwerk und Ketten

(1) Das an Bord von Schiffen als stehendes oder laufendes Gut verwendete Drahttauwerk muß ausgewechselt werden, wenn es verformt ist oder wenn auf einer Länge des achtfachen Seildurchmessers 10 % der vorhandenen Drähte gebrochen sind oder sich Drahtbruchnester gebildet haben.

(2) Spleißungen sind zu bekleiden.

(3) Es ist verboten, Ketten oder Drähte durch Knoten zu verkürzen oder miteinander zu verbinden. Drahtseilklemmen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Verbindungen von Ketten ist nur mit solchen Patentgliedern gestattet, die mindestens die gleiche Festigkeit besitzen wie die Kette.

(5) Beim Arbeiten mit Tauwerk sind Handschuhe zu tragen.

(6) Für Ketten und Tauwerk muß der Nachweis der Eignung (Abnahmebescheinigung) an Bord vorhanden sein.

§ 25

Klarlegen der Leinen

(1) Zum Festmachen dürfen die Leinen nicht unmittelbar aus den Rollen oder von den Trommeln abgelassen werden. Sie sind vor Beginn der Arbeit in der benötigten Länge ausgezogen an Deck ausulegen. Die Benutzung beschädigter, zusammengedrehter oder geknoteter Festmacherleinen ist nicht gestattet.

(2) Die mit dem Festmachen beauftragten Besatzungsmitglieder haben durch geeignete Maßnahmen ein Ausrauschen der Leine zu verhindern.

§ 26

Gebrauch der Wurfleine

(1) Das Ausbringen der Festmacherleine ohne Wurfleine ist verboten.

(2) Die Masse des Taklings oder Sandsackes am Ende der Wurfleine darf 0,5 kp nicht überschreiten.

(3) Es ist nicht gestattet, daß an Stelle eines Taklings oder Sandsackes das Ende der Wurfleine mit Schäkeln, Schrauben oder ähnlichen Gegenständen beschwert wird.

§ 27

Abgabe und Einholen der Leinen

(1) Die beim Manöver beschäftigten Besatzungsmitglieder müssen so stehen, daß sie nicht von der zum Festmachen abgegebenen und auslaufenden Leine erfaßt werden können.

(2) Wird die Leine eingeholt, muß das Besatzungsmitglied, das das freie Ende der Leine hält, mindestens 1,5 m von dem Spillkopf oder der Verholeseinrichtung entfernt stehen. Läuft die Leine um einen Poller, durch eine Klüse oder Halbklüse, so ist von diesen Einrichtungen der gleiche Abstand einzuhalten.

(3) Während der Freigabe des Stoppers muß sich das den Stopper bedienende Besatzungsmitglied auf der den Zug der Leine entgegengesetzten Seite frei von der Leine aufstellen.

(4) Das Steifholen der Leinen darf nur auf Anweisung des Verantwortlichen erfolgen. Die Anweisung zum Steifholen der Leine darf erst dann gegeben werden, wenn vom Festmacher die ordnungsgemäße Befestigung der Leine gemeldet worden ist.

§ 28

Ausfahren der Leine mit dem Boot

(1) Die Leine ist im Boot in Buchten aufzuschließen. Beim Abgeben der Leine aus dem Boot müssen die im Boot befindlichen Personen so stehen, daß sie durch die auslaufende Leine nicht erfaßt werden können.

(2) Das im Boot befindliche Ende der Leine muß so befestigt sein, daß es leicht und schnell gelöst werden kann.

§ 29

Aufklaren

(1) Nach Beendigung der Festmacherarbeiten sind die Leinen aufzuklaren.

(2) Die Festmacherleinen dürfen nicht auf den Stoppfern belassen werden. Nach dem Einholen der freien Leine sind die Poller ordnungsgemäß zu belegen. Bei Stahltrossen sind die oberen Lagen mit einem Bündsel zu sichern.

§ 30

Ankern

(1) Vor dem Ankern ist zu prüfen, daß

a) der Ankerschaft sich in der Klüse frei bewegen läßt; er

- darf nicht verklemmt oder festgefroren sein;
- b) sich keine Personen im Kettenkasten aufhalten;
- c) durch den fallenden Anker weder Personen- noch Sachschäden verursacht werden können.

(2) Während des Ankerns dürfen sich neben den Klüsen, vor oder hinter der Kettentrommel und auf der Kettenanzugslinie keine Personen befinden.

(3) Der Aufenthalt von Personen im Kettenkasten ist

- a) während der Zeit des Vorankerliegens,
- b) während des Ankerfallens und Ankerlichtens nicht gestattet.

(4) Während des Ankerhievens ist der Schlamm vom Anker und von der Kette zu beseitigen.

§ 31

Ankern vom Boot

(1) Wird der Anker mit Booten ausgefahren, so müssen das Fieren des Ankers und die Befestigung am Boot unter Aufsicht des Verantwortlichen erfolgen.

(2) Erst nach dem Fieren des Ankers in Bootshöhe darf das Boot unter den Anker gebracht werden. Die im Boot befindlichen Besatzungsmitglieder haben so zur Seite zu treten, daß sie sich nicht unter dem Anker befinden.

(3) Beim Fieren des Ankers ist das Befestigen der Ankerkette an die auf den Booten ausgelegten Balken erst dann gestattet, wenn sich die Ankerwinde nicht mehr dreht.

(4) Das Lösen des gefierten Ankers von der Vorrichtung oder Leine darf erst erfolgen, wenn der Anker sicher am Boot befestigt worden ist.

(5) Vor dem Ankern sind die Verbindungen zu lösen, die die Teile der Kette bzw. Leine am Boot halten.

(6) Vor dem Ankern ist die Ankerleine um das Dreifache der Tiefe an der Ankerstelle über Bord des Bootes auszustecken.

(7) Der Anker darf nicht ausgeworfen werden, bevor die Ankerleine vom Boot gelöst oder bevor die Kette auf den Grund herabgelassen worden ist.

§ 32

Behandlung der Ankerleine im Boot

(1) Die im Boot befindlichen Windungen der Ankerleine müssen so gelagert werden, daß sie die Ruderer bzw. das Bedienen des Motors nicht behindern.

(2) Die Buchten der im mittleren Teil des Bootes gelagerten Ankerleine müssen einzeln mit dünnen Bändseln an der vorderen Ducht befestigt sein.

(3) Wird die Ankerleine im Boot auf einer Trommel befördert, so muß die Trommel so befestigt sein, daß sie ihre Lage nicht verändern kann.

§ 33

Schlepp- und Bugsierdienst

(1) Während der Schlepp- und Bugsierdienstarbeiten und beim Slipen der Leine dürfen im Bereich der Schlepptrosse und des Schlepphakens Besatzungsmitglieder keine anderen Arbeiten ausführen.

(2) Das mit dem Aufholen der Schleppleine bzw. mit dem Aufsetzen des Beistoppers beauftragte Besatzungsmitglied darf diese Arbeit nur auf Anweisung des Kapitäns ausführen.

(3) Die Beistopperwinde muß so bedient werden, daß sich der damit Beauftragte nicht im Schwenkbereich des Schlepphakens oder der Schlepptrosse aufhält.

(4) Kunstfasergut darf nicht als Runner für Winden und Geien benutzt werden.

(5) Wasserpforten sind stets gangbar zu halten. Bullaugen, Bunkerdeckel und andere Decksöffnungen sind bei Fahrten in See und beim Bugsieren stets geschlossen zu halten.

(6) Hängen Fender über die Reling oder über das Schanzkleid nach außenbords, so darf man sich während des Anlegens nicht unmittelbar daneben mit den Händen aufstützen.

(7) Zur Sicherung des Maschinenpersonals auf Schlepp- bzw. Bugsierschiffen müssen Tauchrettungsgeräte bzw. leichte Tauchgeräte entsprechend der Anzahl der jeweiligen Wache gebrauchsfertig leicht greifbar vorhanden sein.

(8) Auf den zum Schleppen oder Bugsieren eingesetzten Schiffen dürfen Beistopper-, Anker- und Verholwinden nur von Besatzungsmitgliedern bedient werden, die die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

§ 34

Umschlagsarbeiten

Das Klarmachen des Geschirrs und das Öffnen der Luken zum Laden und Löschen der Ladung müssen nach Weisung unter Aufsicht des Verantwortlichen erfolgen.

§ 35

Zustand der Umschlagseinrichtungen

(1) Das Geschirr der Umschlagseinrichtungen ist vierteljährlich durch den Verantwortlichen zu besichtigen. Das Ergebnis der Besichtigung muß in das Ladegeschirrheft oder Schiffstagebuch eingetragen werden. Behelfsmäßiges Ladegeschirr muß vor jedem Einsatz geprüft werden. Die durch das Überwachungsorgan auszuführenden Überprüfungen der Ladeeinrichtungen sind rechtzeitig zu veranlassen.

(2) Windenläufer, Hangerseile und Baumaufholer dürfen nicht aus mehreren Teilen zusammengespleißt werden. Rundstropfen dürfen nur an einer Stelle gespleißt sein.

(3) Zur Befestigung von Hangerketten dürfen nur Schäkel verwendet werden, die in der Rundung des Kettengliedes gut aufliegen.

(4) Ketten oder Windenläufer dürfen nicht mit behelfsmäßigen Gliedern verbunden werden.

(5) Zur Verbindung der Windenläufer sind nur Schäkel mit versenktem Bolzen zu benutzen.

§ 36

Bedienung von Ladewinden und Bordkränen

(1) Ladewinden und Bordkräne dürfen nur von Besatzungsmitgliedern bedient werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gesundheitlich geeignet sind und die erforderliche Qualifikation besitzen.

(2) In Ausbildung befindlichen Besatzungsmitgliedern ist die Bedienung nur unter Aufsicht des Verantwortlichen gestattet.

§ 37

Umgang mit Lukendeckeln und Scheerstöcken

(1) Mit dem Herausnehmen der Lukendeckel von Hand ist von der Mitte der Luke anzufangen.

(2) Die herausgenommenen Lukendeckel und Scheerstöcke müssen so gelagert werden, daß sie nicht herunterfallen, sich nicht verschieben oder kippen können.

(3) Zwischen Lukensüll und Reling ist mindestens ein 80 cm breiter Gang frei zu halten. Ist das Freihalten des Decks für den Durchgang nicht möglich, so ist am Schanzkleid eine Notreling zu errichten, damit die erforderliche Höhe von 1,10 m über der Durchgangsbodenhöhe eingehalten wird.

(4) Können die Deckel und Scheerstöcke der Zwischendecksluken nicht auf dem Hauptdeck gelagert werden, sind diese im Zwischendeck abzulegen, daß sie die Arbeiten nicht behindern.

(5) Scheerstöcke, die sich in ihren Sitzen verklemmt haben, dürfen nicht mit Winden oder Kränen herausgehoben werden.

(6) Während des Hievens oder Fierens dürfen herausgenommene Lukendeckel oder Scheerstöcke nur unter Benutzung von Leinen geführt werden.

(7) Scheerstöcke, Lukenplatten sowie Schiebebalken, die während des Be- und Entladens in den Luken belassen werden, sind gegen unbeabsichtigtes Herausreißen vorschriftsmäßig zu sichern.

(8) Das Betreten der in den Luken befindlichen Scheerstöcke ist verboten.

(9) Lukendeckel dürfen nur zum Abdecken der Luken benutzt werden.

(10) Die Scheerstöcke sind gegen Verschieben oder Herausspringen aus den Sitzen zu sichern.

§ 38

Schutzmaßnahmen an geöffneten Luken

(1) Alle Luken auf dem Oberdeck und in den Zwischendecks, deren Umrandungen niedriger ist als 80 cm, müssen in geöffnetem Zustand durch eine Schutzvorrichtung bis zu einer Höhe von 1,10 m gesichert werden.

(2) Teile der Schutzvorrichtung können zeitweilig entfernt werden, wenn eine Behinderung beim Befördern des Ladegutes eintritt.

(3) Während des Befahrens der Luken mit Hebezeugen darf durch die befahrenen Luken nicht ein- oder ausgestiegen werden.

(4) Während des Umschlages von Gütern und des Befahrens der Luken sind alle lärm erzeugenden Arbeiten, die eine Verständigung an den Luken behindern, einzustellen.

(5) Bei Umschlagarbeiten ist an offenen Luken das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt. Entsprechende Hinweisschilder sind deutlich sichtbar anzubringen.

(6) Während des Be- und Entladens des Zwischendecks muß die Zwischendeckkluke zugedeckt sein.

(7) Wenn im Zwischendeck und im Raum gleichzeitig be- oder entladen wird, ist der offene Teil der Zwischendeckkluke von dem bedeckten Teil durch Netze zu sperren.

(8) Auf leeren oder teilweise beladenen Schiffen sind die Luken vor dem Schließen mit Netzen zu unterfangen. Diese Netze sind vor dem Gebrauch durch den Verantwortlichen zu überprüfen. Schadhafte Netze sind zu reparieren oder auszuwechseln.

(9) In den Zwischendecks dürfen sich Personen nur mit Genehmigung des Verantwortlichen aufhalten. Der Zugang zu diesen Decks ist nach Möglichkeit zu sperren.

(10) Persenningzelte dürfen zum Bedecken der Luken während der Arbeitspausen oder Unterbrechungen nur verwendet werden, wenn die Windstärke 6⁰ Beaufort nicht übersteigt.

(11) Es ist verboten, Luken des Laderaumes mit Persennings zu bedecken, wenn nicht alle Lukendeckel aufgelegt sind.

§ 39

Betreteten der Laderäume

(1) Bevor in geschlossenen oder geöffneten Laderäumen gearbeitet wird, sind sie ausreichend zu be- oder entlüften.

(2) Der Ladeoffizier darf das Betreten der Laderäume zur Durchführung von Arbeiten nur gestatten, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Luft in den Laderäumen keine giftigen,

explosiven oder gesundheitsschädigenden Bestandteile enthält oder keinen zu geringen Sauerstoffgehalt aufweist.

(3) In geschlossenen Laderäumen, die mit giftigen oder gesundheitsschädigenden Gütern beladen sind oder beladen waren, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht eines Sicherheitspostens ausgeführt werden. Der Sicherheitsposten muß sich außerhalb des Laderaumes aufhalten und darf nicht mit anderen Aufgaben beauftragt werden.

(4) Der Sicherheitsposten hat die Aufgabe, die Arbeitenden zu beaufsichtigen und notfalls Erste Hilfe zu leisten. Bei der Erste-Hilfe-Leistung ist, falls erforderlich, ein der Eigenart des Ladegutes entsprechendes Atemschutzgerät zu benutzen.

(5) Bei Arbeiten unter den Bedingungen gemäß Absätzen 3 und 4 muß gewährleistet sein, daß der Sicherheitsposten Hilfe herbeirufen kann, ohne seine Aufsichtspflicht zu vernachlässigen.

(6) Das Reinigen der Laderäume muß so erfolgen, daß Staubbildung weitestgehend vermieden wird. Bei stark gesundheitsschädigender Staubeentwicklung sind zweckentsprechende Atemschutzgeräte zu verwenden.

(7) Das Betreten unbeleuchteter Laderäume ist nicht gestattet.

§ 40

Gefährliche Räume

(1) Schiffsräume (z. B. Ballasttanks, Hinter- und Vorpiek-tanks, Trinkwassertanks, Fäkalientanks, Doppelböden, Hinter- und Vorpiek), welche längere Zeit luftdicht verschlossen waren und bei denen zu vermuten ist, daß sich in ihnen giftige oder explosive Gase angesammelt haben oder ein Sauerstoffmangel eingetreten ist, sind vor dem Betreten ausreichend zu belüften. Das Einblasen von reinem Sauerstoff ist verboten. Der für diesen Bereich verantwortliche Offizier darf Personen erst dann den Eintritt zu diesen Räumen gestatten, wenn er sich von der Ungefährlichkeit der in den Räumen befindlichen Luft überzeugt hat.

(2) Müssen in gefährlichen Räumen länger andauernde Arbeiten ausgeführt werden oder solche, die einen hohen Sauerstoffverbrauch oder eine gefährliche Anreicherung an giftigen oder explosiven Beimengungen in der Luft verursachen, so sind von dem verantwortlichen Offizier zweckentsprechende Sicherheitsmaßnahmen

einzuleiten (z. B. künstliche Belüftung, Tragen von Atemschutzgeräten, Aufstellen eines Sicherheitspostens).

§ 41

Decksladungen

(1) Decksladungen müssen vor Ausfahrt des Schiffes sicher befestigt werden.

(2) Ausrüstungsteile und Decksladungen (z. B. Holz, Fischkisten, Fässer) sind so zu lagern, daß der Zutritt zu wichtigen Schiffseinrichtungen (z. B. Schotten, Ventilationsöffnungen, Feuerlöscheinrichtungen, Peilrohre, Rettungsboote, Rettungsringe, Kompaß und Notruderstände) nicht versperrt wird.

(3) Wenn Decksladungen die ganze Breite des Schiffes einnehmen, ist eine sichere Lauffläche auf der Oberfläche der Ladung einzurichten. Die Lauffläche ist aus Brettern von mindestens 5 cm Stärke und mindestens 50 cm Breite anzulegen und mit einem Geländer von mindestens 1,10 m Höhe zu versehen.

§ 42

Putzwolle

Ölgetränkte Putzwolle und Putzlappen müssen in dichtschließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden, die nicht in der Nähe von Wärmequellen aufgestellt werden dürfen.

§ 43

Rauchen und offenes Licht in Maschinenräumen

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht sind in allen Räumen der Maschinenanlage einschließlich Werkstätten und Storeräumen verboten; das gilt nicht für das Anheizen von Kesseln. An den Niedergängen und in den Maschinenräumen sind Hinweisschilder anzubringen mit der Aufschrift "Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten!".

§ 44

Rutschgefahr in den Maschinenräumen

(1) Flurplatten, Fußböden und Roste müssen ständig trocken gehalten werden. Öl oder andere auf dem Boden verschüttete Flüssigkeiten sind sofort zu beseitigen. Undichtigkeiten an Rohrleitungen und Behältern sind schnellstens zu reparieren.

(2) Während der Fahrt bei stürmischem Wetter sind auf den Flurplatten und Rosten Vorrichtungen zu schaffen, die ein Ausgleiten verhindern (z. B. durch Auslegen und Befestigen von solchen Läufern, die auch unter Öleinwirkung trittsicher bleiben). Zerrissene oder stark ölige Läufer dürfen nicht verwendet werden.

§ 45

Schutzmaßnahmen an Maschinenteilen

(1) Alle sich bewegenden Maschinenelemente müssen so verkleidet sein, daß Personen nicht dadurch erfaßt oder verletzt werden können.

(2) Das Entfernen der Schutzeinrichtungen und Geländer darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen; sie sind nach der Arbeitsausführung sofort wieder anzubringen.

(3) Sich bewegende Maschinenteile dürfen nicht angefaßt werden.

(4) Das Prüfen der Lagertemperaturen und das Schmieren beweglicher Maschinenteile von Hand ist nur bei solchen Einrichtungen zulässig, bei denen aus technischen Gründen keine andere Art der Bedienung, - auch nicht durch nachträglichen Einbau - möglich ist. Die damit Beauftragten müssen bei der Ausführung der genannten Arbeiten durch ein Geländer oder durch eine andere wirksame Einrichtung geschützt sein.

§ 46

Betrieb und Bedienung von Maschinen

(1) Vor der Indienststellung eines Schiffes sind von der Reederei für die Bedienung aller Maschinen und Aggregate entsprechend den örtlichen Bedingungen Betriebsvorschriften auszuarbeiten und in Verbindung mit den dazugehörigen Bedienungsanweisungen den Besatzungsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Für jede Maschine oder für jedes Aggregat muß eine deutschsprachige Bedienungsanweisung des Liefer- oder Herstellerbetriebes vorliegen.

(3) Die Inbetriebnahme von Maschinen und Aggregaten darf erst erfolgen, wenn die damit Beauftragten nach der Betriebsvorschrift und der Bedienungsanweisung belehrt und eingewiesen worden sind. Über die erfolgte Belehrung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(4) Die Bedienung der Haupt- und Hilfsmaschinen und aller anderen maschinellen Einrichtungen hat nach den von der Reederei herausgegebenen Betriebsvorschriften zu erfolgen. Die Betriebsvorschriften und die Bedienungsanweisungen müssen für jedes Besatzungsmitglied zugänglich aufbewahrt werden.

(5) Verbrennungsmotore dürfen nicht mit komprimierten Gasen angelassen werden; ausgenommen ist hiervon Druckluft.

(6) Vor dem Anlassen von Maschinen mit Handtörnanlage hat sich der damit Beauftragte zu überzeugen, daß sich die Handtörnstange wieder in ihrer Halterung befindet und die Törneinrichtung an der Maschine verdeckt ist.

§ 47

Reparatur- und Wartungsarbeiten an Maschinen und elektrischen Kraftanlagen

(1) Reparaturen an Maschinen und elektrischen Kraftanlagen dürfen nur unter Aufsicht eines Ingenieurs oder Maschinisten erfolgen.

(2) Müssen Maschinen zur Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten außer Betrieb gesetzt werden, so ist an der Anlaßvorrichtung das Warnschild anzubringen:

"Nicht einschalten - es wird gearbeitet!
Einschalten durch"

(3) Arbeiten an oder in Maschinen im Gefährdungsbereich beweglicher Maschinenelemente dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten durch den Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden, die ein selbständiges oder unbeabsichtigtes Inbetriebsetzen dieser Elemente ausschließen (z. B. Sperren oder Demontieren der Schalter oder Anlaßkabel, Abbremsen der Welle).

(4) Konservierungs- oder Reparaturarbeiten an Teilen, die nicht von festen Laufdecks aus erreichbar sind, dürfen nur ausgeführt werden, wenn Gerüste oder Leitern aufgebaut sind.

(5) Durchgänge sind abzusperrern, wenn darüber Arbeiten ausgeführt werden, oder es sind unter den Arbeitsstellen zum Auffangen herunterfallender Teile Vorrichtungen anzubringen.

(6) Zur Sicherheit des Maschinenpersonals und der mit Reparaturarbeiten Beschäftigten sind die Reparaturplätze vom

übrigen Raum abzusperren und mit dem Warnschild "Reparaturarbeiten" zu kennzeichnen. Öffnungen, die durch das Abheben von Flurplatten oder Luftklappen entstanden sind, müssen sofort abgesperrt oder auf andere Weise gesichert werden.

(7) Reparaturarbeiten an Dampf- und Druckkesseln, Druckbehältern und den dazugehörigen Leitungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn diese nicht mehr unter Druck stehen oder entleert sind.

(8) Reparaturarbeiten in einem Kessel, der mit anderen im Betrieb befindlichen Kesseln durch ein Rohrsystem verbunden ist, dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn die Wasser- und Dampfleitungen getrennt oder blindgesetzt wurden.

§ 48

Transporte in den Maschinenräumen

(1) Arbeitsplätze und Transportwege müssen zur Durchführung von Transportarbeiten von Hindernissen frei gehalten werden. Flurplatten und Roste sind von Öl und Fett zu reinigen.

(2) Die dem Transport dienenden Hebeeinrichtungen müssen entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 908 vom 12. August 1955 - Hebezeuge und Anschlagmittel - (GBl. I S. 582 und Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes) kontrolliert werden. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch einzutragen.

(3) Das Hängenlassen von Lasten an Flaschenzügen und Laufkatzen ist nicht gestattet. Vor der Beförderung von Lasten mit Flaschenzug oder Laufkatze sind bei arbeitendem Schiff die hängenden Lasten durch Haltevorrichtungen gegen Pendeln zu sichern. Die Sicherung hängender Lasten durch direktes körperliches Einwirken von Besatzungsmitgliedern ist verboten.

(4) Nach Beendigung der Transportarbeiten sind Flaschenzüge und Laufkatzen in ihrer Ruhestellung gegen unbeabsichtigtes Weiterrollen zu sichern.

(5) Die Ketten der Flaschenzüge und Laufkatzen sind nach Beendigung der Transportarbeiten sicher zu befestigen.

(6) Der Schrägzug mit den in den Maschinenräumen befindlichen Flaschenzügen oder Laufkatzen ist verboten.

§ 49

Kesselanlagen

(1) Die Bedienung und Wartung von Kesselanlagen darf nur von Besatzungsmitgliedern ausgeführt werden, die eine entsprechende Ausbildung und Prüfung nachweisen können.

(2) In der Nähe des Kessels oder Kesselfahrstandes muß eine gut lesbare Bedienungsanweisung angebracht sein.

(3) Zur Bedienung des Feuerraumes dürfen keine schadhaften Geräte benutzt werden. Beschädigte Bedienungsgeräte sind aus dem Kesselraum zu entfernen.

(4) Die zur Bedienung des Feuerraumes notwendigen Geräte müssen an bestimmten Stellen des Kesselraumes untergebracht und durch Halterung gesichert sein.

§ 50

Umgang mit Asche

(1) Das Entfernen der Asche aus dem Feuerraum und das Lagern der Asche im Kesselraum muß so erfolgen, daß möglichst geringe Staubentwicklung auftritt. Es ist für ausreichende Ventilation zum Absaugen der sich entwickelnden Gase zu sorgen.

(2) Die zur Beseitigung der Asche dienenden Einrichtungen müssen einmal im Monat durch den Verantwortlichen kontrolliert werden.

(3) Natur- und Kunstfasertauwerk darf zum Aschehieven nicht verwendet werden. Asche einschließlich Tabakreste sind in besonders dafür vorgesehenen, aus nicht brennbaren Stoffen bestehenden, abgedeckten Behältern aufzubewahren. Diese Behälter sind so aufzustellen, daß keine Gefährdung der Umgebung erfolgt.

(4) Asche darf nur auf See und in abgelöschtem Zustand unter Beachtung der Windrichtung über Bord geschüttet werden.

§ 51

Kohlenbunker

(1) Luken an Deck dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kapitäns oder Schiffsführers geöffnet werden.

(2) Das Schließen und Öffnen der Luken und der unteren Schieber der Bunkerräume muß unter Aufsicht des Verantwortlichen erfolgen.

(3) Die Bunkerräume sind vor dem Betreten zu lüften und auf Gasfreiheit zu prüfen.

(4) Während des Bunkerns müssen die Arbeitsplätze in den Bunkern explosionsgeschützt und ausreichend beleuchtet sein.

(5) Der Aufenthalt in selbsttrimmenden Bunkern und Schüttbunkern ist nur unter Aufsicht des Verantwortlichen zulässig. Die Erlaubnis zum Betreten während des Bunkerns darf nicht gegeben werden.

(6) Die Kohlenbunker müssen ausreichend belüftet werden. Die Bunkertemperatur ist mindestens zweimal täglich zu messen und das Ergebnis in das Maschinentagebuch einzutragen.

§ 52

Flüssige Brennstoffe

(1) Der Kapitän oder der Schiffsführer hat die an Bord befindlichen Personen von der Brennstoffübernahme bzw. -übergabe zu verständigen.

(2) Vor dem Bunkern flüssiger Brennstoffe hat der Verantwortliche den Zustand der Übernahmeleitung, der Erdung, der Entlüftungsleitung und der Peilrohre zu überprüfen.

(3) Während der Brennstoffübernahme darf das Schutzsieb nicht aus dem Füllstutzen entfernt werden.

(4) Das Bunkern ist ständig durch ein besonders eingewiesenes Besatzungsmitglied zu überwachen. Das Besatzungsmitglied darf während des Bunkerns den angewiesenen Platz nicht verlassen und mit keinen anderen Arbeiten beschäftigt werden.

(5) Verschütteter Brennstoff ist sofort zu entfernen.

(6) Während des Bunkerns dürfen keine leicht brennbaren Güter geladen oder gelöscht werden. Hierunter fallen insbesondere Sprengstoffe, komprimierte, verflüssigte oder gelöste Gase, Stoffe, die bei Berührung mit Wasser oder Luft gefährlich werden, sowie stark oxydierende Stoffe.

(7) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer oder Licht und die Durchführung von Schweißarbeiten sind während des Bunkerns verboten. Vor dem Bunkern sind durch einen Beauftragten des Kapitäns oder Schiffsführers sämtliche Bullaugen, Fenster und Außentüren an Bord zu schließen und während des Bunkerns geschlossen zu halten.

(8) Auf dem zu bebunkernden Schiff müssen an der Übernahme-
stelle geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereit-
gestellt werden.

(9) Tankschiffe dürfen Handels- oder Werfthäfen nur dann an-
laufen, wenn sie vorher entgast worden sind. Macht sich im Hafen
ein erneutes Entgasen erforderlich (z. B. vor dem Befahren der
Tanks, vor Arbeiten an oder in der Nähe von Tanks), so darf dies
nur nach den Weisungen des Hafen- bzw. Werftkapitäns an den von
ihm dafür vorgesehenen Liegeplätzen und unter Beachtung der er-
forderlichen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

§ 53

Bedienung elektrischer Anlagen

(1) Elektrische Anlagen müssen ein unfallfreies Bedienen ge-
währleisten. Provisorische Leitungen dürfen nicht angelegt werden.

(2) Die Verantwortlichen müssen die Bestimmungen über den Bau,
den Betrieb und die Unterhaltung der an Bord befindlichen
elektrischen Einrichtungen kennen. Die erforderlichen Unterlagen
müssen an Bord sein.

(3) Monatlich sind

- a) der Übergangswiderstand zum Schiffskörper,
- b) der Isolationswert der stromführenden Leitungen ein-
schließlich der Schutzleiter,
- c) die Schutzmaßnahmen gegen Auftreten zu hoher Berührungs-
spannung

zu prüfen. Das Ergebnis ist in das Maschinen- oder E-Tagebuch
einzutragen.

(4) In der Nähe der Hauptschalttafel oder elektrischen Zentrale
ist eine Anleitung für die Erste-Hilfe-Leistung bei Starkstrom-
unfällen anzubringen und ein Sanitätszusatzkasten für Stark-
stromunfälle aufzustellen.

(5) Der Fußboden vor und hinter der Schalttafel ist mit einer
zugelassenen Isoliermatte auszulegen. Werkzeuge, die zu Arbeiten
an stromführenden Teilen benutzt werden, müssen durch aus-
reichende Isolierung Berührungsschutz bieten.

(6) Handläufe und Handlaufstützen hinter der Schalttafel sind
aus Holz herzustellen oder mit einer Isolierschicht zu versehen.

§ 54

Konservierung, Reinigung und Reparatur elektrischer Anlagen

(1) Die Konservierung, Reinigung und Reparatur elektrischer Anlagen darf nur unter Anleitung eines Verantwortlichen ausgeführt werden. Notwendige Veränderungen dürfen nur von einem dazu qualifizierten Besatzungsmitglied vorgenommen werden.

(2) Angaben über Schäden und über Reparaturen elektrischer Maschinen oder Einrichtungen müssen in das Maschinentagebuch oder in das E-Tagebuch eingetragen werden.

(3) Es ist verboten, Sicherungen zu reparieren, selbsttätige Meßsicherungen nachzuregulieren und auf eine höhere Amperezahl umzustellen.

(4) Vor der Konservierung, Reinigung oder Reparatur elektrischer Anlagen sind diese spannungslos zu schalten, und am Schalter oder am Sicherungskasten ist das Warnschild "Nicht einschalten - es wird gearbeitet! Einschalten durch!" anzubringen.

(5) Glühlampen und Leuchtstoffröhren dürfen nur nach vorherigem Abschalten des betreffenden Stromkreises vom Netz ausgewechselt werden.

(6) Glühlampen sind vor Herausfallen, Feuchtigkeit und mechanischer Beschädigung zu schützen.

(7) Bevor in der Nähe elektrischer Anlagen gearbeitet wird, sind diese gegen Berührung, Beschädigung und Feuchtigkeit zu schützen.

§ 55

Zugang zu elektrischen Anlagen

Der Zugang zu Schaltern, Schalttafeln, Sicherungskästen und solchen elektrischen Einrichtungen, die einer ständigen Aufsicht und Wartung bedürfen, ist frei zu halten. Hinter Schalttafeln dürfen keine Gegenstände gelagert werden.

§ 56

Verwendung komprimierter Gase

(1) Die für den Bordbetrieb verwendeten, dem Transport und Verbrauch oder nur dem Transport dienenden Druckgasbehälter sind als ortsbewegliche Druckgasbehälter zu behandeln. Ihr Transport, ihre Verwendung, Aufbewahrung und Lagerung müssen der Arbeitsschutz-

anordnung 861 vom 15. April 1953 - Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern - (GBL. S. 764) und den dazugehörigen Technischen Grundsätzen vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) entsprechen.

(2) Druckgasbehälter, die zum Betrieb des Schiffes notwendig und fest mit diesem verbunden sind, sind als Druckgefäße gemäß Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 - Druckgefäße - (Druckgefäßeordnung) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBL. II 1962 S. 750 und S. 798) zu behandeln.

(3) Es dürfen nur Druckgasflaschen an Bord genommen werden, die vorschriftsmäßig gekennzeichnet, mit einem gültigen Prüfstempel versehen, nicht beschädigt, nicht stark verrostet oder verfettet sind. Die Ventile müssen dicht schließen, die Schutzkappen und Verschlußmuttern müssen einwandfrei aufgesetzt sein.

(4) Werden in Häfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Druckgasflaschen zum Füllen abgegeben, sind dem Füllbetrieb die technische Beschreibung der Druckgasflaschen und die zum Füllen notwendigen Auskünfte zu geben.

(5) Vor der Übernahme von Druckgasflaschen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt sind, sind vom Lieferanten die technischen Daten und Bedienungsanweisungen zu fordern. Entsprechen die Druckgasflaschen den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen, so können sie in Betrieb genommen werden. Nach Rückkehr in den Heimathafen sind diese Druckgasflaschen unverzüglich durch die Technische Überwachung prüfen zu lassen.

(6) Druckgasflaschen dürfen nur mit solchen Gasen gefüllt werden, für die sie vorgesehen sind.

(7) Die Verwendung von Azetylenentwicklern ist auf Schiffen verboten; ausgenommen hiervon sind technische Fahrzeuge, wobei das Einverständnis des zuständigen Aufsichtsorgans vorliegen muß.

§ 57

Übernahme und Transport von Druckgasbehältern und -flaschen

(1) Druckgasflaschen müssen an und von Bord auf speziellen Tragen transportiert werden. Die Tragen müssen so konstruiert

sein, daß die Druckgasflaschen nicht von selbst ihre Lage ändern können.

(2) Der Transport von Druckgasbehältern und -flaschen mit Magnetkran ist nicht gestattet.

§ 58

Aufbewahrung und Lagerung von ortsbeweglichen Druckgasflaschen

(1) Ortsbewegliche Druckgasflaschen und Reserveflaschen sind nur in den an Oberdeck vorgesehenen Räumen aufzubewahren bzw. zu lagern. Die Temperatur in den Räumen darf 35 °C nicht übersteigen. Druckgasflaschen sind vor Sonneneinstrahlung und Frost zu schützen. Sie müssen so in Halterungen eingespannt sein, daß sie sich bei Seegang nicht bewegen können.

(2) Druckgasflaschen sind nach Gasarten getrennt zu lagern. Sie dürfen nicht mit leicht brennbaren Stoffen zusammen aufbewahrt oder gelagert werden.

(3) Geleerte Druckgasflaschen müssen vorschriftsmäßig geschlossen und die Schutzkappen aufgeschraubt sein. Sie sind als "leer" zu kennzeichnen und gesondert zu lagern.

(4) In unmittelbarer Nähe der Räume, in denen Druckgasflaschen aufbewahrt oder gelagert werden, müssen entsprechende Löscheräte vorhanden sein.

(5) Bei Arbeiten in Lagern oder an Anlagen mit stickenden, giftigen oder ätzenden Gasen sind Atemschutzmasken und Sauerstoffschutzgeräte bereitzuhalten.

§ 59

Bedienung von Druckgasbehältern und -flaschen

(1) Druckgasbehälter und -flaschen dürfen nur von Besatzungsmitgliedern bedient werden, die die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(2) Vor dem Anschließen der Flaschenöffnung zum Gebrauch müssen die Ventile ausgeblasen werden.

(3) Eingefrorene Ventile und Druckminderventile dürfen nur mit heißem Wasser oder heißen Umschlägen aufgetaut werden.

(4) Flaschenventile sind nur langsam und nicht ruckweise zu öffnen.

(5) In Gebrauch befindliche Flaschen müssen so befestigt sein, daß ein Umfallen oder Verändern ihrer Lage unmöglich ist.

§ 60

Sauerstoffanlagen und -leitungen

Sauerstoff führende Teile dürfen nicht mit Öl, Fett oder Glycerin in Berührung kommen. Besteht der Verdacht, daß eine solche Berührung stattgefunden hat, so sind die Teile sofort unter Verwendung von Optal oder hochprozentigem Alkohol zu reinigen. Ersatzteile für das Sauerstoffleitungssystem sind vor ihrem Einbau in der gleichen Weise zu reinigen.

§ 61

Schweißen, Schneiden und Löten

(1) Die Durchführung von Schneid- und Schweißarbeiten auf Schiffen außerhalb der Werkstatt ist vom leitenden Ingenieur, während einer Werftliegezeit von einem verantwortlichen Angehörigen der betreffenden Werft zu genehmigen. Während der Durchführung von Schneid- und Schweißarbeiten an Bord muß ein geprüfter Feuerschutzmann zugegen sein.

(2) Die Durchführung von Schneid- und Schweißarbeiten auf Schiffen darf nicht erfolgen:

- a) an oder in der Nähe von offenstehenden Räumen, die brennbare Güter enthalten,
- b) an oder in der Nähe von Schiffsluken, durch die Güter geladen oder gelöscht werden,
- c) an Stellen, wo Binnen- oder Hafenfahrzeuge mit brennbaren Gütern liegen.

(3) Schweiß- und Schneidarbeiten in engen, feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen und an explosionsgefährdeten Gefäßen dürfen bei auf See befindlichen Schiffen nur durchgeführt werden, wenn sie für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes unaufschiebbar sind und eine schriftliche Genehmigung des Schiffsführers oder Kapitäns vorliegt. Die Durchführung dieser Arbeiten ist im Schiffstagebuch einzutragen.

(4) Schweiß- und Schneidarbeiten an Bord von Schiffen dürfen nur Besatzungsmitgliedern übertragen werden, die eine entsprechende Prüfung abgelegt haben.

(5) Zur Vermeidung von Bränden infolge Wärmestrahlung, Wärmestauung oder Wärmeleitung bei Schneid- und Schweißarbeiten sind brennbare Materialien entsprechend abzudecken oder vom Arbeitsort zu entfernen. Die Nebenräume sind ständig zu kontrollieren. Am Arbeitsort sind geeignete Feuerlöschgeräte bereitzuhalten.

(6) Feuerarbeiten und Arbeiten mit funkenreisenden Werkzeugen an Tanks, die brennbare Flüssigkeiten oder Gase enthalten können, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Tanks entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entgast sind.

(7) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten mit elektrischen Lichtbogen, ist die Arbeitsstelle so abzuschirmen, daß keine Personen der Einwirkung der Strahlungen ausgesetzt sind.

§ 62

Kühlräume und Kühlanlagen

(1) Für den Betrieb von Kühlanlagen ist ein Tagebuch zu führen. In das Tagebuch sind alle Betriebsanlagen, Kontrollergebnisse, Reparaturen und sonstige Vorkommnisse einzutragen.

(2) An den Kühlmaschinen sind genaue Bedienungsvorschriften anzubringen.

§ 63

Betrieb und Wartung der Kühlanlage

(1) Die Zugänge zu den Kühlmaschinenräumen sind während des Betriebes geschlossen zu halten. Die Räume der Kühlmaschinenanlagen sind vor dem Betreten zu lüften.

(2) Die Kontrolle auf Undichtigkeit in der Kühlanlage durch Gehör oder Geruch ist nicht gestattet.

(3) Die ständig mit der Wartung, dem Betrieb und der Reparatur von Kühlanlagen beauftragten Personen sind mit einem Atemschutzgerät auszurüsten. Außerdem sind weitere Atemschutzgeräte in gasfreien Räumen an leicht zugänglichen Stellen einsatzbereit aufzubewahren.

(4) Am Eingang außerhalb der Kühlmaschinenanlage sind Anleitungen für die Erste-Hilfe-Leistung anzubringen.

(5) In den Räumen der Kühlanlagen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Licht oder Feuer nicht gestattet.

(6) Vor Beginn der Demontage oder der Arbeiten zur Beseitigung von Undichtigkeiten in der Leitung oder an den Maschinen der Kühlanlagen ist das Kühlmittel zu entfernen.

(7) Es ist zu gewährleisten:

- a) daß sich die Kühlraumeingänge auch dann mühelos von innen öffnen lassen, wenn sie von außen verriegelt und verschlossen sind;
- b) daß die Notbeleuchtung an der Innenseite der Kühlräume neben dem Eingang ständig brennt und die dabei befindliche Warnanlage funktioniert und ständig zugänglich ist.

§ 64

Werkstätten und Werkstatteinrichtungen

(1) Die Bedienung und Reparatur der Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen darf nur von Besatzungsmitgliedern erfolgen, die die entsprechenden Kenntnisse besitzen und von dem Verantwortlichen damit beauftragt wurden. Alle mechanischen Geräte und Maschinen sind vor Inbetriebnahme, jedoch mindestens einmal monatlich zu überprüfen.

(2) Brennbare Flüssigkeiten oder andere leichtbrennbare Materialien dürfen in Werkstätten nicht gelagert werden.

(3) Nicht in unmittelbarem Gebrauch befindliche Werkzeuge und Werkstücke sind gegen Rutschen bei Seegang zu sichern.

(4) In der Zimmermannswerkstatt sowie in anderen Werkstätten, in denen sich brennbare Gegenstände bzw. Materialien befinden, ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer oder Licht und die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten nicht gestattet.

(5) Elektrikerwerkstätten müssen mit einem elektrisch nicht leitenden Fußbodenbelag ausgelegt sein. In den Elektrikerwerkstätten sind Anleitungen zur Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen durch elektrischen Strom anzubringen.

§ 65

Umgang mit pyrotechnischen Signalmitteln

(1) Der Umgang mit pyrotechnischen Signalmitteln muß nach der vom Lieferwerk aufgestellten Gebrauchsanweisung erfolgen.

(2) Beim Abschließen von Signalmitteln hat der Schütze auf folgendes zu achten:

- a) das Fertigmachen zum Schuß hat so zu erfolgen, daß Personen nicht gefährdet werden können;
- b) das Fertigmachen zum Schuß in geschlossenen Räumen ist verboten;
- c) die Mündung des Gerätes ist so zu halten, daß auch bei unbeabsichtigter Auslösung eines Schusses keine Personen verletzt oder Aufbauten beschädigt werden können;
- d) versagt ein Signalmittel, so ist es nach etwa 10 Sekunden Wartezeit außenbords zu werfen. Ausgenommen hiervon sind Handfackeln.

(3) Die schußfertige Leuchtpistole darf nur mit der Mündung nach oben über dem Kopf entschert und abgeschossen werden. Sie ist dabei mit leicht angewinkeltem Arm zu halten. Beim Versagen der Munition ist die Haltung beizubehalten. Die Pistole ist nach 10 Sekunden über dem Kopf erneut zu spannen und abzuschließen. Bei einem erneuten Versagen ist nach 10 Sekunden Wartezeit der Lauf mit der Mündung nach oben zu halten, mit der linken Hand zu umfassen und das Handstück so abzuklappen, daß die Versagermunition außenbords fällt.

§ 66

Leinenwurfgerät

Beim Gebrauch der Leinenwurfgeräte hat der Schütze das Gerät so zu halten oder aufzustellen, daß er sich oder andere Personen nicht durch den Treibstrahl oder durch die auslaufende Leine verletzen kann.

II. Fischereifahrzeuge

§ 67

Aussetzen und Einholen des Fangeschirrs

(1) Netze, das dazugehörige Geschirr und die Scherbretter sind so auszusetzen, daß Besatzungsmitglieder nicht von den auslaufenden Teilen erfaßt oder außenbords gerissen werden können.

(2) Während des Hievens und Fierens dürfen die Kurrleinen nicht überstiegen werden, und es darf sich niemand in deren unmittelbarer Nähe aufhalten. Auf das Verbot ist durch eine Warnschrift hinzuweisen.

(3) Während des Hievens und Fierens der Kurrleinen ist der Aufenthalt auf der von den Kurrleinen umspannten Fläche des Decks nicht gestattet.

(4) Die nach dem Aussetzen des Netzes zum Zusammenholen der Kurrleine benutzte Beiholerleine und der Haken sind täglich zu überprüfen. Während des Zusammenholens der Kurrleine darf sich niemand in unmittelbarer Nähe der Beiholerleine aufhalten.

(5) Die mit dem Ein- und Aussetzen der Scherbretter Beauftragten müssen sich so aufstellen, daß sie nicht zwischen Scherbrett und Schanzkleid oder Galgen eingeklemmt werden können.

(6) Bei Arbeiten an den Scherbrettern sind diese gegen Umfallen oder Verrutschen zu sichern.

(7) Scherbretter sind nur in flacher Lage zu transportieren und gegen Ausschlagen nach zwei Seiten durch Sorgleinen zu sichern.

(8) Beim Abstellen der Scherbretter ist jedes Brett einzeln mechanisch zu halten bzw. zu zurren. Das Zurren mit Kunstfaser- oder Hanftauwerk ist nur bei Scherbrettern bis zu einer Masse von 100 kg gestattet.

(9) Werden im Netz gefährliche Gegenstände (z.B. Minen, Torpedos, Munitions- oder Gaskisten) bemerkt, so ist das Netz sofort zu kappen.

(10) Auf Fischereifahrzeugen mit Heckslipanlage ist nach der Übernahme des Fangnetzes die gesamte Breite der Slip mit einer geeigneten Vorrichtung abzusichern.

(11) Während der Dauer des Aufslipens dürfen sich auf dem Deck vor der Slip nur die Besatzungsmitglieder aufhalten, die das Fangnetz übernehmen.

(12) Beim Übersteigen auf ein anderes Fischereifahrzeug ist zu beachten, daß

- a) Schlauchboote zu verwenden sind,
- b) die Schiffe parallel zum Wind laufen,
- c) ab Windstärke 4 unter Land umgestiegen wird,
- d) beim Längsseitgehen ein Abstand zwischen den Schiffen von mindestens 50 cm mit Hilfe von Fendern erreicht wird.

§ 68

Verstauen der Fische

(1) Beim Öffnen der Fischräume sind die Lukenkappen vom Süll zu nehmen. Die abgenommenen Lukenkappen sind gegen Verrutschen zu sichern.

(2) Jede Fischraumluke muß von mindestens zwei Besatzungsmitgliedern geöffnet werden.

(3) Beim Verstauen und Einsalzen des Fanges in Fässern sind Gummihandschuhe zu tragen. Von den an Bord beim Stauen und Löschen Beschäftigten sind Schutzhelme zu tragen.

(4) Messer dürfen nur in Messerkästen bzw. Messertaschen aufbewahrt werden.

(5) Fässer dürfen nur mit Böttcherwerkzeugen geöffnet und geschlossen werden.

(6) Nach dem Einbringen und Verstauen der einzelnen Hols ist das Deck unverzüglich zu reinigen.

§ 69

Fässer und Kisten

(1) Heringsfässer dürfen an Deck nur stehend und festgezurrt aufbewahrt werden.

(2) Die zur Ausrüstung gelangenden Kisten sind in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

(3) Auf Fischereifahrzeugen mit offenen Decks müssen zur Sicherung der Mannschaft:

- a) eine behelfsmäßige Reling aus Spieren, Tauwerk oder dergleichen angebracht sein, wenn das Schanzkleid oder die Reling wegen der Höhe der Decksladung keinen ausreichenden Schutz bieten,
- b) vor dem Verlassen des Hafens über dem Schanzkleid zwischen den Galgen Strecktaue angebracht sein. Das Entfernen der Strecktaue ist nur zeitweise auf der Seite zulässig, wo das Netz ausgesetzt wird.

§ 70

Trankochen

(1) Der Raum, in dem die Trankochanlage untergebracht ist, ist ständig zu lüften.

(2) Die Trankochkessel dürfen mit Rohstoff höchstens bis zu dreiviertel ihres Fassungsvermögens gefüllt werden. Vor dem Kochen ist zu prüfen, ob das Dampfabzugsrohr den erforderlichen Dampfabzug gewährleistet.

(3) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist im Raum der Trankochanlage verboten.

(4) Nach dem Trankochen sind der Raum und die Trankochanlage zu reinigen.

§ 71

Fanggeräte

(1) Vor Antritt einer Fangreise von mindestens 8 Tagen, bei Tagesfischerei alle 8 Tage, sind die stark beanspruchten Teile des Fanggerätes (z.B. Bobbis, Flitzer, Taljen) zu überprüfen.

(2) Für Flitzer darf nur Drahttauwerk verwendet werden.

(3) Vor dem Ein- und Auslaufen des Schiffes ist mit den elektrisch oder hydraulisch angetriebenen Bremslüftern der Winden eine Bremsprobe durchzuführen. Mit einer Winde darf nur gearbeitet werden, wenn der große Spillkopf nicht mehr als eine dreiviertel Umdrehung nachläuft. Das Ergebnis der Bremsprobe ist im Schiffstagebuch einzutragen.

(4) Mit der selbständigen Bedienung der Netzwinde dürfen nur Besatzungsmitglieder beauftragt werden, die gesundheitlich dazu geeignet sind und die erforderliche Qualifikation besitzen. In der Ausbildung befindliche Besatzungsmitglieder dürfen nur unter Aufsicht des dafür Verantwortlichen zur Bedienung der Netzwinde herangezogen werden.

(5) Auf See sind sämtliche Türen, Luken und Oberlichter geschlossen zu halten oder durch Sturmhaken gegen plötzliches Zuschlagen zu sichern.

III. Seebaggerei

§ 72

Allgemeines

(1) An Land befestigte Baggerleinen sind durch Warnschilder kenntlich zu machen.

(2) Schutzketten oder -seile an den Eimerleiterschlitzen dürfen nur bei Stillstand der Eimerleitern entfernt werden.

(3) Zum Überschreiten der Eimerleiterschlitze müssen Stege mit Geländer angebracht werden.

(4) Das Abschmieren der Eimerleiter und der Turas von Hand darf nur bei Stillstand der Eimerkette erfolgen.

§ 73

Werfen des Ankers bei Seebaggern

(1) Das Klarmachen der auszufahrenden Anker muß unter Aufsicht des Verantwortlichen erfolgen. Beim Herablassen des Ankers ins Boot dürfen sich die im Boot befindlichen Besatzungsmitglieder nicht unter dem schwebenden Anker aufhalten. Nach dem Befestigen des Ankers am Ankerboot ist die Slipsicherung so anzubringen, daß sie gefahrlos gelöst werden kann.

(2) Erfolgt das Ausfahren der Ankerleine mit Ruderboot, so ist die Ankerleine so in dem Boot aufzuschießen, daß sie jederzeit gefahrlos ausgesteckt werden kann.

(3) Die Buchten der im Boot gelagerten Ankerleinen müssen mit Bändseln gesichert werden, damit sie nicht herumschlagen und Personen verletzen können. Der Anker ist durch das an dem Röhrringschäkel befestigte Bojenreep herabzulassen.

(4) Wird der Anker mit Motor- bzw. Dampfkraft ausgefahren, so ist in dem Ankerboot Lose zu geben, damit ein Herablassen des Ankers am Bojenreep ohne Steifwerden der Ankerleine gewährleistet ist. Die Leine ist durch einen Stopper am Boot sicher zu befestigen. Das Ausstecken der Leine wird vom Bagger durchgeführt. Bei Winden mit elektrischem Antrieb ist der Motor auszukuppeln.

(5) Muß der Anker in geringer Wassertiefe verlegt werden, so kann er getragen werden. Der Ankergrund ist vorher zu untersuchen. Dabei ist das Besatzungsmitglied von dem Baggerführer ständig zu beobachten. Alle hierbei außenbords Arbeitenden haben eine Schwimmweste zu tragen.

§ 74

Spüler

(1) Die Spülrohre dürfen nur unter Aufsicht des Verantwortlichen auf- und abgebaut werden.

(2) Spülfelder dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Das Verbot ist durch Schilder kenntlich zu machen.

(3) Zum Auf- und Abbauen von Spülfeldrohren darf das Spülfeld nur über die dafür vorgesehenen Wege begangen werden.

(4) Das Verholen von Schuten darf erst dann erfolgen, wenn der Windenmann sich davon überzeugt hat, daß die Festmacherleinen der Schute richtig befestigt sind.

(5) Der Saugrüssel darf erst herabgelassen werden, wenn sich der auf dem Spülerstand für die Schute Verantwortliche davon überzeugt hat, daß sich keine Personen unter dem Saugrüssel aufhalten.

(6) Der Laufsteg vom Spüler zum Spülfeld ist mit einseitigem Geländer zu versehen und während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(7) Es darf erst gesaugt werden, wenn die Schuten am Spüler fest vertäut sind.

IV. Brandschutz

§ 75

Organisation des Brandschutzes

(1) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBL. II S. 49) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Alle auf Schiffen aufgetretenen Brände sind dem für den Heimathafen zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu melden.

§ 76

Feuerschutzmänner

(1) Auf jedem Schiff müssen zur Gewährleistung des Brandschutzes geprüfte Feuerschutzmänner vorhanden sein.

(2) Jeder Feuerschutzmann hat sich nach der vom Seefahrtsamt und den zentralen Brandschutzorganen festgelegten Zeit einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen.

§ 77

Wachdienst

Während der Hafenliegezeit müssen mindestens 30 % der für Schiffe über 500 tdw festgelegten Anzahl der Feuerschutzmänner an Bord sein. Auf allen anderen Schiffen hat der Betriebsleiter

einen regelmäßigen Wachdienst durch ausgebildete Feuerschutzmänner zu gewährleisten.

§ 78

Alarmierung der Brandschutzorgane

Im Hafen befindliche Schiffe müssen bei Bränden die schnelle Alarmierung des nächsten Brandschutzorgans unter Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten gewährleisten.

§ 79

Feuerlöschgeräte und -anlagen

(1) Alle zur Schiffsausrüstung gehörenden Feuerlöschgeräte und -anlagen sind ständig einsatzbereit zu halten. Feuerlöschgeräte wie Handfeuerlöscher o.ä. sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen anzubringen. Sie sind gegen Korrosion und Witterungseinflüsse zu schützen und durch Hinweisschilder deutlich zu kennzeichnen.

(2) Es dürfen nur DDR-Standards entsprechende Handfeuerlöscher verwendet werden:

- a) Naßlöscher,
- b) Schaumlöscher,
- c) Kohlensäure-Schneelöscher (CO_2 -Löscher),
- d) Kohlensäure-Trockenlöscher.

(3) Tetra- (CCl_4) und Bromid-Feuerlöscher dürfen auf Schiffen nicht verwendet werden. Das gilt nicht für offene Motorrettungsboote und offene Fischereifahrzeuge.

(4) Auf Schiffen darf nur gummiertes Schlauchmaterial verwendet werden.

(5) Die Beschädigung der Feuerlösch- und Einsatzgeräte, die eigenmächtige Veränderung ihres Standortes und ihr zweckfremder Einsatz sind verboten. Stationäre Feuerlöschpumpen dürfen auch bei anderen Arbeiten an Bord eingesetzt werden.

§ 80

Brandschutzpläne

(1) Die Gesamtübersichtspläne der Feuerlöschanlagen sind übersichtlich auszuhängen und ständig zu berichtigen.

(2) Reservepläne für die Einsatzleitung der Hafenfeuerwehr sind an Bord mitzuführen.

§ 81

Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen

(1) Die Brandschutzeinrichtungen sind vor jedem Auslaufen des Schiffes auf Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft durch den Kapitän oder Schiffsführer prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Schiffstagebuch bzw. in die Brandschutzakte einzutragen.

(2) Feuerlöschgeräte und -anlagen sind auf Funktionssicherheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen prüfen zu lassen.

§ 82

Feuerstätten, elektrische Heiz- und Wärmegeräte

(1) Für Küchenherde oder Trankochanlagen, die mit Öl oder mit elektrischem Strom beheizt werden, müssen besondere Bedienungsanweisungen ausgehängt sein.

(2) Das Anzünden der mit Öl beheizten Feuerstätten darf nur durch ein dafür geschultes Besatzungsmitglied erfolgen.

(3) Das Auswechseln von Düsen und anderen Teilen von mit Öl beheizten Feuerstätten darf nur durch ein fachkundiges Besatzungsmitglied und nur nach dem Erlöschen der Flamme und Abkühlung des Ofens vorgenommen werden.

(4) Mit Kohle beheizte Feuerstätten sind unter ständiger Aufsicht zu halten. Mit der Beheizung ist eine geeignete Person zu beauftragen. Das Schlafen in solchen Räumen ist nur dann statthaft, wenn die Feuerung vollständig durchgebrannt ist und keine Gefahr einer Kohlenoxydvergiftung besteht.

(5) Elektrische Strahlungsgeräte wie Heizsonnen usw. müssen in der wärmestrahlenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Mindestabstand von 1 m haben.

(6) Elektrische Wärmegeräte wie Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder u.ä. sowie elektrische Strahlungsgeräte sind während des Betriebes zu kontrollieren.

§ 83

Feuergefährliche Gegenstände

An Bord sind feuergefährliche Gegenstände, z.B. Filme, Feuerwerkskörper, Papierdekorationen und ähnliches, die während der Fahrt gebraucht werden, unter Verschluss aufzubewahren.

§ 84

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

(1) Brennbare Flüssigkeiten und andere leichtbrennbare Stoffe dürfen nicht in den Betriebsräumen gelagert werden. Es dürfen nur die zum unmittelbaren Tagesbedarf bestimmten Mengen aus den dafür vorgesehenen Räumen entnommen werden und sind bei Abschluß der Tagesarbeiten dorthin zurückzubringen.

(2) Bei der Entnahme von brennbaren Flüssigkeiten aus den Tanks oder Behältern ist der Gebrauch von offenem Feuer oder Licht sowie das Rauchen verboten.

(3) Behälter, deren Inhalt aus brennbaren Flüssigkeiten besteht oder bestanden hat, sind nach dem Gebrauch zu schließen.

(4) Das Reinigen von Kleidungsstücken mit Benzin oder anderen brennbaren Flüssigkeiten ist verboten. Ebenfalls dürfen ölige Kleidungsstücke usw. nicht zusammengerollt in den Schrank gelegt werden.

(5) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in den Ausguß gegossen werden.

§ 85

Propan- und Butan-Gasanlagen

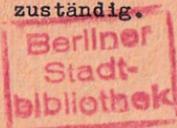
(1) Die Benutzung von Propan, Butan sowie von Gemischen dieser Gase für Antriebs-, Heizungs- und Beleuchtungszwecke ist an Bord aller Schiffe verboten.

(2) Die Benutzung von Propan und Butan für Kochzwecke ist nur mit Genehmigung der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation gestattet.

§ 86

Zuständigkeit

Die zentralen Brandschutzorgane sind für die Kontrolle der Einhaltung der im Teil IV dieser Anordnung enthaltenen Bestimmungen und der Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3; 11 Abs. 6; 13; 16 Absätze 3 und 4; 38 Abs. 5; 42; 43; 50 Absätze 3 und 4; 52; 61 sowie 64 Absätze 2 und 4 zuständig.



V. Schlußbestimmungen

§ 87

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Arbeitsschutzanordnung 372 vom 25. September 1952
- Seeschifffahrt - Dampf-, Motor-, Segelschiffe und
Spezialfahrzeuge (ausgenommen Fischereifahrzeuge)
(GBl. S. 913),
- b) die Arbeitsschutzanordnung 373 vom 25. September 1952
- Fischereifahrzeuge - (GBl. S. 949).

Berlin, den 14. März 1964

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r